



Geschäftsordnung für die Departments an der Hochschule für Musik Nürnberg
(GO-Dep)
vom 01.10.2024

Gem. § 11 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg erlässt die Hochschulleitung folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1 Gliederung der Hochschule in Departments.....	2
§ 2 Zuordnung der Lehrenden und Studierenden zu Departments und Studienbereichen	2
§ 3 Zuständigkeiten des Departments.....	2
§ 4 Departmentleitung.....	3
§ 5 Studienbereichsverantwortliche.....	3
§ 6 Departmentrat	3
§ 7 Aufgaben der Departmentleitung	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5

§ 1 Gliederung der Hochschule in Departments

(1) An der Hochschule für Musik Nürnberg ist gem. § 11 Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg in folgende Departments gegliedert:

- Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik
- Instrumente/Gesang
- Orchesterinstrumente/Dirigieren
- Jazz
- Musikpraxis
- Musiktheorie/Musikwissenschaften und Schlüsselqualifikationen

(2) Die Departments werden entsprechend der „Übersicht über die Departments der HfM Nürnberg“ (in der jeweils gültigen Fassung)¹ in Studienbereiche untergliedert.

§ 2 Zuordnung der Lehrenden und Studierenden zu Departments und Studienbereichen

(1) ¹Alle Lehrenden sind mindestens einem Department zugeordnet. ²Die Zuordnung der Lehrenden erfolgt durch die Hochschulleitung auf Basis des aktuellen Lehrangebotes und gegebenenfalls auf Basis weiterer, mit der Erweiterten Hochschulleitung abgestimmter, Regelungen. ³Veränderungen werden zu Beginn jedes Semesters von der Verwaltung erfasst und zur Beschlussfassung über die Zuordnung an die Hochschulleitung weitergeleitet.

(2) ¹Die Studierenden sind keinen bestimmten Departments zugeordnet. ²Der Studentische Konvent entsendet im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn eines Studienjahres jeweils zwei Studierende mit Stimmrecht in jeden Departmentrat und jeweils ein stimmberechtigtes studentisches Mitglied sowie eine Stellvertretung in jeden Studienbereich.

§ 3 Zuständigkeiten des Departments

Ein Department ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung bei der Lehrorganisation:
 - Bedarfserhebung des Lehrangebots,
 - Prüfung der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen,
 - Mitwirkung bei der Durchführung von Auswahlverfahren gemäß GO §§ 22 bis 27.
- Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement:
 - Wahrnehmung der sich aus dem Qualitätsmanagementsystem ergebenden Aufgaben, insbesondere der Einrichtung, Änderung und Aufhebung der dem jeweiligen Department zugeordneten Studiengänge.
- Kommunikation und Organisation:
 - Weitergabe von Informationen und Beschlüssen an alle Studienbereiche bzw. aus den Studienbereichen und Departments in die Erweiterte Hochschulleitung bzw. Hochschulleitung,

¹ Veröffentlicht auf der Webseite der HfMN unter <https://www.hfm-nuernberg.de/studium/studienbereiche/uebersicht>

- Koordination und Beantragung von Anschaffungen,
- Konzeption, Koordination und Beantragung von Festivals, Workshops und Fortbildungen.

§ 4 Departmentleitung

(1) ¹Die Departmentleitung wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Departmentvollversammlung aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden des jeweiligen Departments bestellt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. ³Die Departmentleitung darf nicht der Hochschulleitung angehören. ⁴Scheidet die Departmentleitung vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Departments unterbreiten der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit Vorschläge für die Besetzung der Departmentleitungen. ²Den Vorschlägen muss eine demokratische Entscheidung des jeweiligen Departments zugrunde liegen. ³Die Entscheidung wird im Rahmen einer Vollversammlung des jeweiligen Departments herbeigeführt.

§ 5 Studienbereichsverantwortliche

(1) ¹Die Studienbereichsverantwortlichen werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Departmentvollversammlung aus dem Kreis der Lehrenden des jeweiligen Departments bestellt. ²§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung. ³Eine Person kann auch für mehrere Studienbereiche als Studienbereichsverantwortliche bzw. Studienbereichsverantwortlicher tätig sein. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. ⁵Scheidet eine Studienbereichsverantwortliche bzw. ein Studienbereichsverantwortlicher vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. ⁶Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Studienbereichsverantwortlichen beraten die Departmentleitung bei der Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben und insbesondere in den Angelegenheiten ihres spezifischen Studienbereiches. ²Die Studienbereichsverantwortlichen berufen hierfür mindestens einmal pro Semester eine Studienbereichssitzung ein. ³Die Studienbereichsverantwortlichen gehören dem Departmentrat an und koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs in ihrem jeweiligen Studienbereich in enger Abstimmung mit dem Department.

§ 6 Departmentrat

(1) ¹In jedem Department wird ein Departmentrat gebildet, der mindestens einmal im Semester tagt.

²Dem Departmentrat gehören an:

- die Departmentleitung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Studienbereichsverantwortlichen,
- die zwei vom Studentischen Konvent entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter.

³Besteht der Departmentrat nach Satz 2 aus weniger als fünf Lehrenden, so bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des jeweiligen Departments so viele weitere Lehrende in den Departmentrat, bis der Departmentrat aus fünf Lehrenden besteht. ⁴§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die Amtszeit der weiteren Lehrenden im Departmentrat nach Abs. 1 Satz 3 beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. ²Scheidet eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Departmentrat unterstützt die Departmentleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Der Departmentrat benennt aus dem Kreis der Studienbereichsverantwortlichen eine Stellvertretung für die Leitung des Departments. ³Diese nimmt im Verhinderungsfall an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung ohne Stimmrecht teil.

(4) ¹Die Departmentleitung lädt schriftlich mindestens einmal im Semester zu einer Departmentrats-sitzung ein. ²Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. ³Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren. ⁴Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Departments, Studierende) können zugelassen und ihnen kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁵Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. ⁶Es ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von der Leitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Departmentrats und der Hochschulleitung spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. ⁷Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt bei der Departmentleitung Rüge eingelegt wird.

(5) ¹Beschlüsse des Departmentrats werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind gemäß § 21 der Grundordnung im Protokoll zu dokumentieren. ⁴Im Übrigen gilt § 20 der Grundordnung.

§ 7 Aufgaben der Departmentleitung

(1) ¹Die Departmentleitung

1. ist federführend zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3,
2. beruft Vollversammlungen ein, leitet diese, und leitet die Verfahren nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 4,
3. lädt zu den Departmentratssitzungen ein und leitet diese,
4. gehört gemäß der Grundordnung der Erweiterten Hochschulleitung an und nimmt an deren Sitzungen teil.

(2) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter des Departments lädt schriftlich mindestens einmal im Studienjahr zu einer Vollversammlung des Departments ein. ²Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. ³Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren. ⁴Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Departments, Studierende) können zugelassen und ihnen kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁵Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(3) Einzelne Aufgaben können von der Leitung des Departments auf Studienbereichsverantwortliche delegiert werden.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 01.12.2022.

Nürnberg, den 12.11.2024

gez.
Prof. Rainer Kotzian
Präsident